

32. Wann liegt im Ehescheidungsprozeß eine die Einlegung eines Rechtsmittels rechtfertigende Beschwer vor?

BGB. §§ 1565, 1568; BPD. §§ 511, 545 Abs. 1.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 17. Januar 1929 i. S. Chem. B. (Bekl.)
w. Ehefr. B. (Kl.). IV 483/28.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat aus § 1568 BGB. auf Scheidung geklagt. Der Beklagte hat Widerklage auf Scheidung erhoben wegen Ehebruchs der Klägerin mit mehreren Männern und wegen Verfehlungen nach § 1568 BGB. Das Landgericht hat die Ehe auf Klage und Widerklage geschieden; es hat gegen die Klägerin Ehebruch mit B. und F., unsittliches und ehrloses Verhalten und ehemidrige Beziehungen zu K. festgestellt. Die von der Klägerin behauptete Zustimmung des Beklagten zu dem Ehebruch mit B. hat es verneint. Dieses Urteil wurde vom Beklagten nicht angefochten, von der Klägerin nur insoweit, als die Ehe wegen Ehebruchs der Klägerin mit B., unter Verneinung der Zustimmung des Beklagten, und aus § 1568 BGB. geschieden worden ist.

Das Oberlandesgericht hat der Berufung der Klägerin insoweit stattgegeben, als es das landgerichtliche Urteil nur mit der Maßgabe aufrecht erhalten hat, daß die Scheidung gegen die Klägerin lediglich wegen Ehebruchs mit F. ausgesprochen wurde. Den Scheidungsgrund aus § 1568 BGB. hat es abgelehnt, den Ehebruch mit B. zwar festgestellt, aber die Zustimmung des Beklagten hierzu angenommen.

Die Revision des Beklagten hatte teilweise Erfolg.

Gründe:

Während das Landgericht die Scheidung zur Widerklage auf den Ehebruch der Klägerin mit F. und B. und auf § 1568 BGB. gestützt hatte, hat das Oberlandesgericht die Zustimmung des Beklagten zu dem Ehebruch der Klägerin mit B. angenommen und, da es auch den Scheidungsgrund aus § 1568 BGB. verneinte, die Ehe auf die Widerklage nur wegen Ehebruchs der Klägerin mit F. geschieden.

Die Revision erachtet den Beklagten als Scheidungswiderkläger für beschwert, weil entgegen seinem Berufungsantrag das Oberlandesgericht die Ehe nicht auch wegen Ehebruchs der Klägerin mit B. und aus § 1568 BGB. geschieden hat. Eine Beschwer des Beklagten ist jedoch nur in ersterer, nicht auch in letzterer Beziehung gegeben. Ebenso wie in der Vorinstanz die Klägerin als Scheidungswiderbeklagte sich dadurch für beschwert erachten durfte, daß sie durch das Urteil des Landgerichts den ihr rechtlich nachteiligen

Nebenwirkungen (§ 172 StGB., § 1312 BGB.) doppelt, nämlich auch wegen eines Ehebruchs mit B. ausgesetzt wurde (RGZ. Bd. 110 S. 45), wird der Beklagte als Scheidungswiderkläger durch das Berufungsurteil rechtlich ungünstiger gestellt. Denn er hat ein Interesse daran, daß die sich an das Scheidungsurteil knüpfenden Nebenwirkungen die Klägerin nicht nur wegen eines Ehebruchs mit F., sondern auch wegen eines solchen mit B. treffen (RGZ. Bd. 115 S. 1 und 193; JW. 1928 S. 3039 Nr. 4). Soweit er dagegen mit der Revision die Scheidung auch wegen ehewidrigen Verhaltens der Klägerin aus § 1568 BGB. erreichen will, ist er nicht beschwert, weil er die Scheidung wegen Ehebruchs der Klägerin mit F. erreicht hatte und weil er durch die gleichzeitig erfolgte Verneinung des Scheidungsgrundes aus § 1568 BGB. nicht benachteiligt wurde. Denn mit diesem Scheidungsgrund waren keine Nebenwirkungen verbunden, die ihn über die erfolgte Scheidung hinaus hätten besser stellen können.

Insofern ist daher die Revision unzulässig. Im übrigen war jedoch der Revision der Erfolg nicht zu versagen. (Es wird ausgeführt, daß in der Erhebung der Klage auf Scheidung regelmäßig ein Widerruf der Zustimmung zu Ehebrüchen des anderen Teils liege.)